

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 27****Memmingen, 22. November 2013****55. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
20.11.2013	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	131
20.11.2013	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	135
14.11.2013	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	143
14.11.2013	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	144

---

Der Stadtrat hat am 18. November 2013 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Vom 20. November 2013

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 404) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderungen**

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 126) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung                    |          |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre)  | 960 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre)  | 440 EUR, |
| b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung |          |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre)  | 770 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre)  | 290 EUR, |
| c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab   | 140 EUR, |
| d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung   | 195 EUR, |
| e) für die Abhaltung einer Trauerfeier im Waldfriedhof   |          |
| - in der Aussegnungshalle  | 280 EUR, |
| - im Nebenraum der Aussegnungshalle  | 140 EUR, |
| f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs  | 30 EUR,  |

g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger	35 EUR,
h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Fall	275 EUR,
- zur Sektion	85 EUR,
- zur rituellen Waschung	
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	35 EUR,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	9 EUR,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	160 EUR,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische einer Urnenwand	140 EUR,
m) für die Bestattung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof	160 EUR.“

2. § 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	243 EUR	324 EUR	405 EUR	486 EUR,
A-Gräber rückwärts	147 EUR	196 EUR	245 EUR	294 EUR,
B-Gräber	189 EUR	252 EUR	315 EUR	378 EUR,
C-Gräber	141 EUR	188 EUR	235 EUR	282 EUR,
D-Gräber	129 EUR	172 EUR	215 EUR	258 EUR,
Kindergräber	69 EUR	92 EUR	115 EUR.	

b) bei Reihengräbern mit einer Ruhezeit von 12 Jahren

138 EUR,

2. im Friedhof Amendingen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre)  
mit einer Ruhezeit von 18 Jahren

387 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre)  
mit einer Ruhezeit von 12 Jahren

138 EUR,

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre)  
mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

537,50 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre)  
mit einer Ruhezeit von 15 Jahren

172,50 EUR.

- (3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen
1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
    - a) für Urnengräber 168 EUR,
    - b) für Urnenrasengräber 300 EUR,
    - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 294 EUR,
    - d) für einen Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab 132 EUR,
    - e) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung
      - A-Gräber 486 EUR,
      - A-Gräber rückwärts 294 EUR,
      - B-Gräber 378 EUR,
      - C-Gräber 282 EUR,
      - D-Gräber 258 EUR.
  2. in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
    - a) für Urnengräber 168 EUR,
    - b) für Urnenrasengräber 300 EUR,
    - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 294 EUR,
    - d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung 168 EUR.“
3. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen
- a) bei einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts 27,00 EUR,
  - b) bei einem Reihengrab und einem Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab für jedes Jahr der Ruhezeit 27,00 EUR,
  - c) bei einem Kindergrab für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts 12,50 EUR.“
4. § 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgenden Fassung:
- „(2) Die Ausgrabungsgebühren betragen
- a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern
    1. für das Öffnen und Schließen des Grabes 500 EUR,

- |   |            |
|---|------------|
| 2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen   |            |
| - aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre)   |            |
| -- vor Ablauf der Ruhezeit  | 1.000 EUR, |
| -- nach Ablauf der Ruhezeit   | 500 EUR,   |
| - aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre)   |            |
| -- vor Ablauf der Ruhezeit  | 430 EUR,   |
| -- nach Ablauf der Ruhezeit   | 270 EUR,   |
| b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen<br>und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne | 160 EUR,   |
| c) für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und<br>die Entnahme der Urne                    | 140 EUR.   |
| (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung                                 |            |
| a) von Leichen oder Leichenteilen   | 500 EUR,   |
| b) einer Urne in einem Grab   | 160 EUR,   |
| c) einer Urne in einer Urnennische  | 140 EUR.“  |

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „160 EUR“ durch die Worte „180 EUR“ ersetzt.

6. In § 8 werden die Worte „100 EUR“ durch die Worte „120 EUR“ ersetzt.

## Artikel 2

### Neubekanntmachung

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 126) ist in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 20. November 2013  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 18. November 2013 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Vom 20. November 2013

Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) sowie § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1938), geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 212) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderungen**

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20. Juni 2007 (Satzung- und Verordnungsblatt Seite 68) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Ziele der Abfallwirtschaft,  
Abfallentsorgung, öffentliche Einrichtung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
  1. die Förderung der Abfallvermeidung,
  2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Die Stadt informiert und berät Abfallbesitzer über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 eine öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (5) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
1. Restmüll- und Biomüllabfuhr im Rahmen des Holsystems (§ 10 Absatz 2),
  2. im Rahmen des Bringsystems (§10 Absatz 3)
    - a) Wertstoff- und Problemmüllannahmestellen (§§ 13 bis 15),
    - b) Sperrmüllannahmestelle (§16),
    - c) Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle (§ 17),
  3. Umladestation und Annahmestelle im Rahmen der Selbstanlieferung (§ 18).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz genannten Stoffe und Gegenstände.“
  - b) In Absatz 4 wird in Nummer 10 das Wort „Elektroaltgeräten“ durch die Worte „Elektro- und Elektronikaltgeräten“ und in Nummer 11 das Wort „Elektroaltgeräte“ durch die Worte „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Worte „§ 3 Absatz 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 3 Absatz 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Gewerbliche Nutzflächen im Sinne dieser Satzung sind die Flächen innerhalb eines Gebäudes, die überwiegend gewerblichen, industriellen, freiberuflichen, öffentlichen, sozialen oder sonstigen vergleichbaren nicht zur privaten Lebensführung gehörenden Zwecken dienen.

(7b) <sup>1</sup>Gewerbeeinheiten im Sinne dieser Satzung sind die jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildenden gewerblichen Nutzflächen. <sup>2</sup>Demselben wirtschaftlichen Zweck dienende gewerbliche Nutzflächen bilden auch dann eine Gewerbeeinheit, wenn sie sich auf demselben Grundstück innerhalb verschiedener Gebäude befinden. <sup>3</sup>Innerhalb privater Haushaltungen gelegene gewerbliche Nutzflächen sind keine Gewerbeeinheit, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden und die gewerblichen Nutzflächen keinen eigenen Zugang haben.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten und soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Abfallbewirtschaftung (§ 1 Absatz 1) erreicht werden.

- (2) Die Stadt berücksichtigt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst Erzeugnisse, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt verpflichtet Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 2, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt. <sup>2</sup>Vorbehaltlich von Sonderregelungen in städtischen Satzungen dürfen bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Grundsätze in den Absätzen 2 und 3 verfahren.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Worte „§ 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Abfallgesetz“ die Worte „oder nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „§ 27 Absatz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 28 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ und die Worte „§ 27 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte „§ 27 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ und die Worte „§ 27 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Abfallgesetz“ die Worte „oder nach § 29 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Absatz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 17 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Auskunftspflichten“ ein Komma gesetzt und das Wort „Betretungsrecht“ angefügt.



b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einem von ihr benannten Dritten auf Verlangen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die gewerblichen Nutzflächen, die Gewerbeeinheiten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals oder zusätzlich gewerbliche Nutzflächen oder Gewerbeeinheiten eingerichtet werden oder überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu dulden.“

7. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 8

##### Benutzung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück einzubringen (Holsystem) oder im Bringsystem den entsprechenden Annahmestellen (§ 1 Absatz 5 Nummer 2) zuzuführen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

#### § 9

##### Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.“

## 8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

## „§ 10a

## Abfallbehälter

(1) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Holsystems zugelassenen und bereitzuhaltenden Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonnen) werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten in der nach Maßgabe dieser Satzung erforderlichen Art, Zahl und Größe zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten und sind von den Anschlusspflichtigen pfleglich und sachgemäß zu behandeln; bauliche oder technische Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. <sup>3</sup>Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu melden. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haften der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten bei Beschädigung, übermäßigen Verunreinigungen und Verlust der Abfallbehälter.

(2) <sup>1</sup>Bei der Restmüllabfuhr sind folgende graue Restmüllbehälter nach DIN EN 840 Ausgabe 2004 zugelassen

1. Müllgroßbehälter mit 60 Liter Nennvolumen,
2. Müllgroßbehälter mit 80 Liter Nennvolumen,
3. Müllgroßbehälter mit 120 Liter Nennvolumen,
4. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Nennvolumen,
5. Müllgroßbehälter mit 770 Liter Nennvolumen, (Container),
4. Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Nennvolumen, (Container) für Zapfenaufnahme und Kammschüttung.

<sup>2</sup>Bei der Biomüllabfuhr sind genormte braune Biotonnen in den Größen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 zugelassen.

(3) <sup>1</sup>Die zugelassenen Abfallbehälter sind mit Identifikationseinrichtungen ausgestattet. <sup>2</sup>Die Stadt kann verlangen, dass zugelassene Abfallbehälter, die noch nicht mit Identifikationseinrichtung ausgestattet sind, von den Anschlusspflichtigen mit von der Stadt ausgegebenen gültigen Kontrollkennmarken versehen werden. <sup>3</sup>Der Verlust der Kontrollmarke sowie die Beschädigung oder der Verlust einer Identifikationseinrichtung ist der Stadt unverzüglich zu melden. <sup>4</sup>Die Abmeldung eines Abfallbehälters ist nur gegen Vorlage der zuletzt ausgegebenen Kontrollmarke möglich, solange der Abfallbehälter noch nicht mit einer Identifikationseinrichtung ausgestattet ist.

## 9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen, die bisherige Sätze 3 und 4 erhalten die Satzbezeichnung 1 und 2.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 12 Absatz 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10a Absatz 3)“ und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.“

## 10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält den Wortlaut „Erforderliche Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„mindestens muss auf jedem Grundstück oder für jede Gewerbeeinheit ein nach § 10a Absatz 2 Satz 1 zugelassener Restmüllbehälter vorhanden sein.“

bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte „30 l für 14 Tage“ durch die Worte „15 Liter je Woche“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „20 l für 14 Tage“ durch die Worte „10 Liter je Woche“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss entsprechend der bereitzuhaltenden Restmüllbehälterkapazität in ausreichender Zahl und Größe Behälterkapazität für Biomüll vorhanden sein und zwar mindestens bei einem Nennvolumen

1.	bis 80 Liter	1 Biotonne mit	80 Liter Nennvolumen,
2.	von 120 Liter	1 Biotonne mit	120 Liter Nennvolumen,
2.	von 240 Liter	2 Biotonnen mit zusammen	240 Liter Nennvolumen,
3.	von 770 Liter	6 Biotonnen mit zusammen	720 Liter Nennvolumen,
4.	von 1100 Liter	9 Biotonnen mit zusammen	1080 Liter Nennvolumen.

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

11. In § 13 Satz 2 das Wort „Elektroaltgeräten“ durch die Worte „Elektro- und Elektronikaltgeräten“ ersetzt.

## 12. In § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Altkleider und Altschuhe,“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „(Kunststoffe/Getränkepackungen)“ die Worte „sowie für Altkleider und Altschuhe“ eingefügt.

## 13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mit und ohne Sperrmüllschein“ gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) <sup>1</sup>Überlassungsberechtigte können die Stadt oder deren Beauftragte mit der Abholung von Sperrmüll beauftragen; Art und Menge des abzuholenden Sperrmülls sind anzugeben. <sup>2</sup>Die Stadt gibt bekannt wo der Abholauftrag gestellt werden kann. <sup>3</sup>Die Stadt oder deren Beauftragte bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen diesen mit. <sup>4</sup>Der abzuholende Sperrmüll ist zum Abholzeitpunkt der Stadt oder deren Beauftragten auf dem angeschlossenen Grundstück zu übergeben. <sup>5</sup>Der Sperrmüll darf bis zur Abholung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt werden. <sup>6</sup>Die Möglichkeit, sich beim Sperrmülltransport privater Dritter zu bedienen bleibt unberührt.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 7 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Worte „§ 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) ist unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 2 und 4 im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Am 01. Oktober 2014 1 treten
  - a) der durch Artikel 1 Nummer 8 eingefügte § 10a Absatz 1,
  - b) der durch Artikel 1 Nummer 8 eingefügte § 10a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 5 sowie
  - c) der durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c eingefügte § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
- (4) Der durch Artikel 1 Nummer 8 eingefügte § 10a Absatz 1 erhält vom 01. Januar 2014 bis 30. September 2014 folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassenen Restmüllbehälter in der sich aus § 12 Absatz 1 ergebenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Restmüllbehälter und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Die nach Absatz 2 Satz 2 zugelassenen Biotonnen werden den Anschlusspflichtigen in der sich aus § 12 Absatz 2 ergebenden Größe und Zahl von der Stadt oder einen von

---

ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt, sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten und sind von den Anschlusspflichtigen pfleglich und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen und Verlust sind unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu melden. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haften der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten bei Beschädigung und Verlust der Biotonnen.“

Memmingen, 20. November 2013  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2013 Seite 135

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim**  
**über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

**Konto 13255252**

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. November 2013

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 2013 Seite 143

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim**  
**über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

**Konto 3000080808**

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. November 2013

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 2013 Seite 144